

Satzung der Stadt Cuxhaven**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

- in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 9.12.2021 -

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühren- und auslagenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen
- § 4 Gebühren- und Auslagenschuldner
- § 5 Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung
- § 6 Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht,
Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG und § 31 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Stadt Cuxhaven besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2**Gebühren- und auslagenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
- 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Cuxhaven besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung- und sicherung von Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren und Tierrettung,
- e) Auspumparbeiten
- f) Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen,
- j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherung,
- k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- l) Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten Rettungshubschrauber),
- m) Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots,
- n) Erteilung von Unterricht und Unterweisungen,
- o) brandschutztechnische Begehung von Objekten.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.“

§ 3

Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung und bei Hilfeleistungen auf Schiffen im Seehafen Cuxhaven, auf der Unterelbe und den angrenzenden Seewasserstraßen auf die Stadt Cuxhaven übertragen. Die Stadt Cuxhaven erhebt für diese Einsätze Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 NBrandSchG gelten entsprechend.

§ 4

Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr bzw. Auslage schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Soweit im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen nicht ein fester Betrag oder eine andere Art der Abrechnung ausgewiesen ist, wird die Zeit ab der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven bis zum Einrücken der Einsatzkräfte im jeweiligen Feuerwehrhaus der Berechnung zugrunde gelegt, sofern der Einsatz unmittelbar auf das Bekanntwerden erfolgt. In anderen Fällen ist die Zeit der Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit) Grundlage der Gebührenberechnung. Die Berechnung erfolgt je angefangener halber Stunde, es sei denn, dass das Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt. Dabei gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und angefangene volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.

(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.

(4) Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

(5) Auslagen für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sowie Entsorgungskosten werden nach verbrauchter Menge zum Tagespreis berechnet.

(6) Auslagen für Verpflegung werden nach Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

(7) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

§ 6

Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht, Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder die Leistung aus sonstigen Umständen unmöglich geworden ist, ohne dass die Unmöglichkeit durch die Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei der Überlassung von Gerät nach dessen Rückgabe, bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung und im Übrigen nach dem Einrücken der Feuerwehr in das jeweilige Feuerwehrhaus.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(4) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(5) Die Stadt Cuxhaven kann von der Erhebung der Gebühren und der Auslagen ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebühren- und Auslagenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(6) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Haftung

Die Stadt Cuxhaven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Gebühren oder Auslagenschuld, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen personen-

bezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Art. 6 DS-GVO i.V.m. § 35b NBrandSchG verarbeitet. Auf § 35a NBrandSchG wird verwiesen.

(2) Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere

1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin
2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin.

(3) Die zum Zwecke der Gebührenerhebung erforderlichen Daten können auch bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Einwohnermeldeämter, Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörden, Kataster- und Grundbuchämter.

(4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 27.07.2012 in Kraft. Ausgenommen ist die Regelung in § 2 Abs. 1 d) (zur Gebührenpflicht von Brandverhütungsschauen); diese Regelung tritt rückwirkend zum 19.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.11.2001 außer Kraft.

(2) Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der Gebühren auf die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Cuxhaven, den 17. Juli 2014

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 31. Juli 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 167

Erste Änderungssatzung vom 28. Mai 2015

§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) ergänzt
Anlage 1 zu § 6 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2015

- Veröffentlicht am 11.06.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 21, S. 155

Zweite Änderungssatzung vom 29. November 2018

Titel geändert
§ 1 Absatz 1 geändert
§ 1 Absatz 2 geändert

§ 2 Überschrift geändert
§ 2 Absätze 1, 1a, 1b, 1c, 1d und 1e geändert
§ 2 Absatz 2 geändert
§ 2 Absatz 4 geändert
§ 3 Überschrift geändert
§ 3 Absatz 1 geändert
§ 4 Satz 2 geändert
§ 5 Überschrift geändert
§ 5 Absätze 1, 1a, 1b, 1c geändert
§ 5 Absatz 5 geändert
§ 6 Überschrift geändert
§ 6 Absätze 5 und 6 geändert
§ 7 Überschrift geändert
§ 7 Absätze 1, 2, 3 und 5 geändert
Anlage 1 zu § 6 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2018

- Veröffentlicht am 13.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 223

Dritte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis angepasst
§ 1 Absätze 2 und 3 gestrichen
§ 2 neu gefasst
§ 3 gestrichen
Bisheriger § 4 wird § 3 und ergänzt
Bisheriger § 5 wird § 4 und neu gefasst
Bisheriger § 6 wird § 5
Bisheriger § 7 wird § 6
Im neuen § 6 den Absatz 2 neu gefasst
Neuer § 7 eingefügt
Neuer § 8 eingefügt
Bisheriger § 8 wird § 9

Anlage 1 zu § 5 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2021

- Veröffentlicht am 23.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 432